Satzung des Vereins „Der Mühlenhof Longerich i. G.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 22.07.2024 gegründete Verein führt den Namen „Der Mühlenhof Longerich“ und hat seinen Sitz in Köln. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte.

(3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere

- durch die Förderung der Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen,
- durch die Herstellung und Gestaltung des gemeinsam genutzten Wohn- und Lebensraumes im Mühlenhof in der Wirtsgasse 2, Köln-Longerich,
- durch die Ermöglichung der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten.

(4) Der Verein bezweckt die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

(5) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere

- durch die Wiederherstellung, Erhaltung und Pflege des Baudenkmals Mühlenhof

§3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Sach- und Geldspenden öffentlichen und sonstigen Zuwendungen. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann sowohl jede natürliche als auch juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(2) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(3) Darüber hinaus kann eine Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht beantragt werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.12. eines laufenden Jahres und bei schriftlichem Eingang der Kündigung zum Ende September des laufenden Jahres möglich. Bei späterem Eingang verschiebt sich die Wirksamkeit der Kündigung auf den 31.12. des nachfolgenden Jahres, womit alle Rechte (u. a. Mitgliederinformationen, Teilnahme an Veranstaltungen) und Pflichten (u. a. Beitragszahlung) bis zur Wirksamkeit bestehen bleiben.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§5 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand leitet den Verein und tätigt die laufenden Geschäfte.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und vier Beisitzern, von denen einer die Aufgabe des Schriftführers übernimmt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss der Ersatz innerhalb von drei Monaten in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Es sei denn, die nächste reguläre Mitgliederversammlung findet vorher statt.

(5) Ein Rücktritt muss immer schriftlich erfolgen. Der Rücktritt darf nicht zur „Unzeit" erfolgen (§671 BGB Abs. 2). Das heißt, dass mindestens der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertretende bleiben muss, sowie mindestens zwei weitere Vorstände. Durch den Rücktritt darf die Arbeitsfähigkeit und Handlungsfähigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt sein.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist den Mitgliedern auf Verlangen vorzulegen.

(8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliedersammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von ¼ der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Mail oder per Post unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Entgegennahme der Vorstandberichte
- Wahl des Vorstandes
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(9) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Die Rechte von ordentlichen Mitgliedern, die unter gesetzlicher Betreuung stehen und bei denen die Betreuung die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte umfasst, werden von ihren gesetzlichen Betreuern vertreten.

(10) Jedes ordentliche Mitglied kann ein anderes Mitglied bevollmächtigen, sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.

(11) Auch eine gesetzliche Betreuung kann durch Vollmacht ihr Stimmrecht auf ein Mitglied übertragen. Dabei darf kein Mitglied von mehr als zwei Berechtigten zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigt werden.

§9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „inklusiv Wohnen Köln e. V." zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung gemeinnütziger Zwecke.

§10 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name
- Geburtsdatum, -ort
- Adresse
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Kontoverbindung
- Informationen, die zur Bestimmung der Beitragshöhe benötigt werden.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur nach schriftlicher Zustimmung des Mitgliedes. Die Weitergabe der Kontaktdaten an andere Mitglieder erfolgt nur nach schriftlicher Zustimmung des Mitgliedes.

Köln,